DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2413 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2022

über den Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen, über angemessene Anforderungen im Hinblick auf die Einhaltung der Datenqualität und über die Festlegung von Qualitätsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung) ([1]), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2a Unterabsatz 2 und Artikel 29a Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wurde das Visa-Informationssystem (VIS) für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Anträge auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel sowie die Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung der Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, der Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und der Aufenthaltstitel eingerichtet.

(2) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sollte einen automatischen Mechanismus und Verfahren zur Gewährleistung der Qualität der im VIS gespeicherten Daten entwickeln und pflegen. Die von eu-LISA implementierte Lösung sollte Regeln enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die Nutzer des Systems keine Daten von geringer Qualität eingeben. Um die Qualität der Daten, die in das VIS eingegeben werden, noch weiter zu fördern, sollte im System eine entsprechende Nutzerführung vorgesehen werden.

(3) eu-LISA sollte die Einhaltung der in diesem Beschluss festgelegten Datenqualitätsregeln regelmäßig überwachen und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Insbesondere sollte eu-LISA überprüfen, ob alle Daten vollständig, genau, konsistent und eindeutig sind und den Regeln für die Datenqualität entsprechen.

(4) Da die Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2021/1134 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch diesen Beschluss gebunden.

(5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt ([3]). Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

([1]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

([2]) Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

([3]) Dieser Beschluss fällt nicht in den Anwendungsbereich der Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

(6) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([4]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ([5]) genannten Bereich gehören.

(7) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([6]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ([7]) genannten Bereich gehören.

(8) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([8]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ([9]) genannten Bereich gehören.

(9) Dieser Beschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar.

(10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) angehört und hat am 13. Juli 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

(11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses „Intelligente Grenzen“ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Mit diesem Beschluss werden die detaillierten Vorschriften für den automatischen Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen und über die Einhaltung der Datenqualität gemäß Artikel 29 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 festgelegt.

([4]) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

([5]) Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

([6]) ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

([7]) Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

([8]) ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

([9]) Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

([10]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(2) Mit diesem Beschluss werden ferner die detaillierten Vorschriften für die Spezifikationen der Datenqualitätsstandards für die Eingabe von Daten bei der Erstellung oder Aktualisierung von Antragsdatensätzen im Visa-Informationssystem (VIS) gemäß Artikel 29a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 festgelegt.

(3) Dieser Beschluss findet nicht Anwendung auf

a) die Daten in der Datenbank gemäß Artikel 45c Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, auf die nur Lesezugriff besteht,

b) zur Löschung gekennzeichnete Datenfelder.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Nutzer" ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Visumbehörden und der Behörden, die für die Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels oder eine Entscheidung darüber zuständig sind;
2. „Eingabedaten" Daten, die zum Zweck der Speicherung im Zentralsystem des VIS einer Datenqualitätskontrolle unterzogen werden;
3. „Sperrregeln" Regeln oder Vorschriften, die maßgeblich dafür sind, inwieweit Eingabedaten im Einklang mit den festgelegten Datenanforderungen hinsichtlich ihrer Speicherung oder Verwendung oder beidem stehen, und die auch Regeln für die Datenqualität einschließen, die eingehalten werden müssen, bevor Daten in das Zentralsystem des VIS eingegeben werden dürfen;
4. „unverbindliche Regeln" (soft rules) Regeln oder Vorschriften, die maßgeblich dafür sind, inwieweit Eingabedaten im Einklang mit den festgelegten Datenanforderungen hinsichtlich ihrer Relevanz oder ihrer optimalen Verwendung oder beidem stehen, und die auch Regeln für die Datenqualität einschließen, die eingehalten werden müssen, bevor Daten in das Zentralsystem des VIS eingegeben werden dürfen.

Artikel 3

Mechanismus und Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität

(1) Der automatische Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität gilt für die Eingabe oder Änderung von Daten bei der Erstellung oder Aktualisierung von Antragsdatensätzen im VIS durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

(2) Um ein hohes Maß an Datenqualität sicherzustellen, richtet eu-LISA einen Mechanismus ein und unterbindet damit

a) Syntaxfehler, indem nur die Erfassung oder Speicherung von Daten in korrekt formatierten Datenfeldern gestattet wird;

b) semantische Fehler, indem — soweit möglich — die Verwendung von Freitextfeldern eingeschränkt wird.

(3) Der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität muss die Anwendung von Sperrregeln ermöglichen. Gelten keine Sperrregeln, so werden auf die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingegebenen oder geänderten Daten gemäß den Artikeln 6, 8, 9, 9c, 9d, 9e, 9g, 10, 12, 13, 14, 22a, 22c, 22d, 22e, 22f, 24 und 25 der genannten Verordnung unverbindliche Regeln angewandt.

(4) Damit ermittelt werden kann, inwieweit die Datenqualität in Übereinstimmung mit den Sperrregeln beziehungsweise unverbindlichen Regeln steht, muss der in Absatz 3 dieses Artikels genannte Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität den Nummern 1 und 2 des Anhangs entsprechen.

(5) Mit dem Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität wird mittels Anwendung der Datenqualitätsstandards der einzelnen Datenqualitätsindikatoren bewertet, inwieweit die Daten mit den einzelnen Indikatoren im Einklang stehen. Nach Maßgabe dieser Bewertung ordnet der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität den Eingabedaten nach dem in Nummer 3 des Anhangs beschriebenen Verfahren eine Datenqualitätsklassifizierung zu.

(6) eu-LISA implementiert die Datenqualitätsstandards für jeden Indikator gemäß dem Anhang.

Artikel 4

Besondere Bestimmungen für Sperrregeln und unverbindliche Regeln

(1) Bei nicht mit einer Sperrregel konformen Eingabedaten wird die Erfassung und Speicherung im Zentralsystem des VIS unterbunden. Falls die Eingabedaten gegen eine Sperrregel verstoßen, sendet der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität eine Fehlermeldung zurück und gibt dem Nutzer Orientierungshilfen, wie die Eingabedaten ordnungsgemäß mit der Sperrregel in Einklang gebracht werden können.

(2) Eingabedaten, die gegen eine unverbindliche Regel verstoßen, werden im Zentralsystem des VIS mit einer auf das Datenqualitätsproblem hinweisenden Kennzeichnung, Nachricht oder Warnmeldung erfasst. Falls die Eingabedaten gegen eine unverbindliche Regel verstoßen, lässt der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität die Eingabe zu, sendet eine Warnmeldung zurück und gibt dem Nutzer Orientierungshilfen, wie die Eingabedaten ordnungsgemäß mit der unverbindlichen Regel in Einklang gebracht werden können.

(3) Datenfelder, die für das Funktionieren des VIS von wesentlicher Bedeutung sind, müssen einer Sperrregel unterliegen. Die Datenfelder, für die eine Sperrregel oder eine unverbindliche Regel gilt, werden in den technischen Spezifikationen festgelegt. Die technischen Spezifikationen werden von eu-LISA entwickelt.

Artikel 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität

Die zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 gewährleisten die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Konsistenz, die Aktualität und die Eindeutigkeit der im Zentralsystem des VIS verarbeiteten Daten.

Artikel 6

Berichte über die Einhaltung der Datenqualität

Für die Bereitstellung der verschiedenen Berichte nach Artikel 29 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 werden automatisch aus dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817 Informationen generiert, die mindestens Folgendes umfassen:

a) für alphanumerische und biometrische Daten, die anhand von Sperrregeln und unverbindlichen Regeln bewertet werden: Konformität mit folgenden Datenqualitätsindikatoren:

b) Vollständigkeit der Antragsdatensätze (%);

c) Konformität der Daten mit der Klassifikation „gute Qualität“ (%);

d) Konformität der Daten mit der Klassifikation „geringe Qualität“ (%);

e) Datenfelder, die häufig Qualitätsprobleme verursachen.

Die verschiedenen Berichte nach Artikel 29 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 werden monatlich erstellt.

Artikel 7

Pflege des Mechanismus und der Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität

eu-LISA kann sich auf der Grundlage der in Artikel 6 genannten Berichte und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mit Fragen der Datenqualität befassen und erforderlichenfalls den Mechanismus und die Verfahren zur Gewährleistung der Datenkonformität entsprechend anpassen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des VIS gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1134.

Brüssel, den 5. Dezember 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

1. **Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität einzugebender Daten**

Die in das Visa-Informationssystem eingegebenen Daten unterliegen einem Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität auf der Grundlage von Sperrregeln und unverbindlichen Regeln gemäß den Artikeln 2 und 4. Nach Maßgabe dieser Regeln wird bestimmt, ob die Eingabe der Daten erlaubt oder abgelehnt wird. Die Sperrregeln und die unverbindlichen Regeln beruhen auf folgenden Parametern: Syntax, Semantik, Konformität mit den Qualitätsstandards, Länge, Format, Typ und Wiederholung.

2. **Datenqualitätsindikatoren für die einzugebenden Daten**

Mit dem Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität wird die Qualität der Daten anhand jedes relevanten Indikators gemessen. Der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität verwendet einen Gewichtungskoeffizienten für die Berechnung des relativen Gewichts der einzelnen Indikatoren für die Gesamtqualität der Eingabedaten. Der Gewichtungskoeffizient wird in den technischen Spezifikationen näher definiert.

Nach Anwendung des Gewichtungskoeffizienten auf die Eingabedaten erstellt der Mechanismus zur Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität ein Eingabedatenprofil, das die Ergebnisse der Anwendung der Indikatorstandards (beispielsweise numerische Werte zur Bewertung der Qualität der Eingabedaten für jeden Indikator) enthält.

In Tabelle 1 sind die Datenqualitätsindikatoren aufgeführt, die stets für Daten gelten. Dabei handelt es sich um folgende Indikatoren: Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Aktualität und Eindeutigkeit.

Tabelle 1

Liste der Datenqualitätsindikatoren

Indikatoren	Beschreibung	Hauptanwendungs-bereich	Maßeinheit
Vollständigkeit	Grad, zu dem die Eingabedaten in einem bestimmten Nutzungskontext Werte für alle erwarteten Attribute und betreffenden Anforderungen aufweisen. Es wird geprüft, ob alle obligatorischen Daten bereitgestellt werden.	Obligatorische Datenfelder (alphanumerisch und biometrisch)	Datenvollständigkeits-quote: Verhältnis der Zahl der bereitgestellten Datenzellen zur Zahl der erforderlichen Datenzellen
Genauigkeit	Grad, zu dem bei den Eingabedaten die Schätzwerte mit den unbekannten tatsächlichen Werten übereinstimmen.	Alphanumerische und biometrische Daten	Stichprobenfehlerquoten, „Unit-Non-Response"-Quote, „Item-Non-Response"-Quote, Fehlerquoten bei der Datenerfassung usw.
Konsistenz	Grad, zu dem die Eingabedaten in einem bestimmten Nutzungskontext Attribute aufweisen, die kohärent und nicht widersprüchlich sind. Messung, inwieweit ein Datensatz den festgelegten Geschäftsregeln entspricht, die zwischen diesen Daten gelten (keine widersprüchlichen Dateninhalte).	Alphanumerische Daten	Prozentsatz
Aktualität	Grad, zu dem die Eingabedaten bis zu einem vordefinierten Datum oder einer vordefinierten Zeit, die die Gültigkeit der Daten oder ihren Nutzungskontext bedingen, bereitgestellt werden. Messung, wie aktuell die Daten sind und ob die erforderlichen Daten bis zum erforderlichen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.	Alphanumerische und biometrische Daten	„Time lag — final" (Zeitverzögerung): Zahl der Tage ab dem letzten Referenzdatum bis zu dem Tag, an dem die Eingabedaten bereitgestellt werden
Eindeutigkeit	Umfang, in dem zwei getrennte Datensätze auf der Grundlage aller Felder nicht identisch sind.	Alphanumerische und biometrische Daten	Prozentualer Anteil der nicht identischen Dateneinheiten

Der Genauigkeitsindikator für biometrische Daten berücksichtigt auch die Auflösung. Die Auflösung bezeichnet den Grad, zu dem die Eingabedaten die erforderliche Zahl von Punkten oder Pixeln pro Längeneinheit enthalten. Einheit zur Anzeige der Pixel auf dem Bildschirm: Einheit *pi* für den Druck, *dot pi* für Ausgabesysteme. Pixel eins oder mehrere Bits (Farbpalette z. B.: 16 Farben 4b, 256 8b, 16b 65k, 24b 16,5 Mio.).

3. **Datenqualitätsklassifizierung**

Nach der Erstellung des in Nummer 2 genannten Eingabedatenprofils wird den Eingabedaten eine Datenqualitätsklassifizierung zugeordnet. Es gelten folgende Datenqualitätsklassifizierungen:

a) „gute Qualität“: Die Daten weisen die erforderliche Konformität mit dem anwendbaren Datenqualitätsindikator auf;

b) „niedrige Qualität“: Die Daten weisen im Fall einer unverbindlichen Regel nicht die erforderliche Konformität mit dem anwendbaren Datenqualitätsindikator auf;

c) „abgelehnt“: Das Datenprofil weist im Fall einer Sperrregel nicht die erforderliche Konformität mit dem anwendbaren Datenqualitätsindikator auf.

Wird den Daten die Klassifizierung „gute Qualität“ zugeordnet, so werden die Daten ohne Warnhinweis zur Datenqualität im Zentralsystem des VIS gespeichert.

Bei Daten, denen die Klassifizierung „geringe Qualität“ zugeordnet wird, wird in einem Warnhinweis angegeben, dass die Daten berichtigt werden und warum die Daten nicht die erforderliche Konformität mit dem Datenqualitätsindikator aufweisen. Nach Möglichkeit enthält der Warnhinweis Angaben zu dem beziehungsweise den von Datenqualitätsproblemen betroffenen Datenfeld(ern) oder Dateninhalt(en) oder zu beidem, sowie zu den Änderungen, die erforderlich sind, damit den Eingabedaten die Klassifizierung „gute Qualität“ zugewiesen werden kann.